

Medienmitteilung

Brief des provisorischen Sachwalters Swissair Group an die Frühpensionierten

Küsnacht-Zürich, 25. Oktober 2001. Der provisorische Sachwalter der Swissair Group, Rechtsanwalt Karl Wüthrich, Wenger Plattner, hat die Frühpensionierten der Swissair-Gruppe am 24. Oktober 2001 mit nachstehendem Schreiben informiert (vollständiger Wortlaut):

An die Frühpensionierten gemäss Sozialplan der Swissair-Gruppe

Provisorische Nachlassstundung – Auswirkungen auf den Sozialplan für Frühpensionierte

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 5. respektive 8. Oktober 2001 befinden sich die SAirGroup, die SAirLines, die Swissair Schweizerische Luftverkehrs AG, die Flightlease AG, die Swisscargo AG und die Cargologic AG in provisorischer Nachlassstundung. In Gesprächen mit verschiedenen ehemaligen Mitarbeitern dieser Gesellschaften habe ich den Eindruck gewonnen, dass aus verständlichen Gründen grosse Unsicherheit über die Auswirkungen der provisorischen Nachlassstundung auf den seinerzeitigen Sozialplan besteht. Dies vorausgeschickt erlaube ich mir, Ihnen nachfolgend mit diesem Schreiben meinen Entscheid über den Eintritt bekanntzugeben und Sie anschliessend über die Folgen dieses getroffenen Entscheides zu orientieren.

1. Entscheid des provisorischen Sachwalters über den Eintritt in bestehende Sozialplanvereinbarungen

Ihre seinerzeitige Arbeitgeberin ist in der Nachlassstundung bzw. in einem allfälligen späteren Konkurs nicht berechtigt, einzelne Gläubiger bevorzugt zu behandeln. Dies gilt auch für Forderungen von seinerzeitigen ArbeitnehmerInnen und Frühpensionierten. Solche Forderungen stehen unter anderem in Konkurrenz zu denjenigen vieler Kleinlieferanten, Kunden und Geschäftspartner, bei denen das finanzielle Debakel der Swissair-Gruppe zum Teil ebenso existenzbedrohende Probleme mit sich bringt.

Aus den im beiliegenden Merkblatt 1 dargelegten Gründen kann ich als provisorischer Sachwalter Ihrer ehemaligen Arbeitgebergesellschaft zu Lasten der Nachlassmasse nicht in die bestehenden Sozialplanvereinbarungen eintreten.

2. Folgen des Nichteintretensentscheides der Nachlassmasse Ihrer ehemaligen Arbeitgeberin für Sie

Der Nichteintretensentscheid löst die Sozialplanvereinbarung nicht auf. Trotzdem sind die Auswirkungen des Nichteintretensentscheides und damit die sofortige Einstellung der Zahlungen für Sie unter Umständen gravierend; ich bin mir dieser Tatsache bewusst. Leider lässt der gesetzliche Rahmen keine Alternativen zu. Soweit es mir im Rahmen meiner

Funktion möglich ist, werde ich mich aber dafür einsetzen, dass Ihre persönliche Lage nicht unnötig verschlechtert wird.

Sie finden als Beilage das Merkblatt 2, das Ihnen im Falle einer persönlichen Notlage, aber auch zur Erläuterung Ihrer rechtlichen Situation dienlich sein kann. Das Merkblatt zeigt auf, gegenüber welchen Institutionen Sie unter Umständen Ansprüche geltend machen können und welches Ihre versicherungsrechtliche Situation ist. Für Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre ehemalige Arbeitgeberin, an die dafür eingerichteten Arbeitsvermittlungsstellen oder an Ihre Arbeitnehmervertretung. Hinweise darauf können Sie ebenfalls dem Merkblatt 2 entnehmen.

Im Übrigen werde ich mich darum bemühen, Sie persönlich, aber auch über meine Homepage www.sachwalter-swissair.ch möglichst zeitgerecht über alles Weitere informiert zu halten.

Mit freundlichen Grüßen
Der provisorische Sachwalter

Karl Wüthrich

Beilagen:

- Merkblatt zur Rechtslage
- Merkblatt zur Versicherungssituation

Für weitere Informationen

- Website des provisorischen Sachwalters: www.sachwalter-swissair.ch
- Filippo Th. Beck, Wenger Plattner, Telefon 01 914 27 70, Fax 01 914 27 88